

unverändert anzunehmen. Wir kommen damit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst. Wer dem Gesetzentwurf zustimmt, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD. Gegenstimmen? – Gibt es keine. Stimmenthaltungen? – Gibt es ebenfalls keine. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/14306** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

#### 9 Gesetz zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes

Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 17/15505

Beschlussempfehlung  
des Wissenschaftsausschusses  
Drucksache 17/15649

zweite Lesung

Auch hier werden die Reden zu Protokoll gegeben (*Anlage 3*).

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Der Wissenschaftsausschuss empfiehlt uns, den Gesetzentwurf mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Deshalb kommen wir zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf. Wer also der Beschlussempfehlung Drucksache 17/15649 zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Bei der AfD. Dann ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15505 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses** soeben mit der festgestellten Abstimmungsmehrheit **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

#### 10 Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/14909

Beschlussempfehlung  
des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Drucksache 17/15585

zweite Lesung

Auch hier werden die Reden zu Protokoll gegeben (*Anlage 4*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deshalb stimmen wir jetzt über den Gesetzentwurf ab und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD. Gegenstimmen? – Gibt es keine. Stimmenthaltungen? – Gibt es auch nicht. Damit ist auch dieser **Gesetzentwurf Drucksache 17/14909** vom Parlament soeben einstimmig **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

#### 11 Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Baukammerngesetz – BauKaG NRW)

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/13799

Beschlussempfehlung  
des Ausschusses  
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
Drucksache 17/15582

zweite Lesung

Die Reden sind zu Protokoll gegeben worden (*Anlage 5*).

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen empfiehlt, den Gesetzentwurf mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Deshalb kommen wir zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf selbst. Wer der Beschlussempfehlung zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Bei der AfD. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/13799 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses** mit der soeben festgestellten Abstimmungsmehrheit **angenommen**.

Ich rufe auf:

#### 12 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/14910



#### Anlage 4

**Zu TOP 10 – „Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Reden**

**Karl-Josef Laumann**, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

*Entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales bitte ich Sie, dem Dritten Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen zuzustimmen.*

*Das Gesetz enthält im Wesentlichen eine landesrechtliche Neuregelung für die Träger der Sozialhilfe im Bereich des kommunalen Bildungspakets der Hilfe zum Lebensunterhalt. Zur Vermeidung einer Zuständigkeitslücke muss diese Regelung zwingend zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.*

*Die Neuregelung ist erforderlich, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 7. Juli 2020 festgestellt hatte, dass die durch den Bundesgesetzgeber getroffenen Regelungen teilweise nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind.*

*Der Bundesgesetzgeber hat auf diese Entscheidung zwischenzeitlich bundesgesetzlich reagiert und nunmehr durch § 34c SGB XII eine verfassungskonforme Regelung ins SGB XII eingefügt.*

*Danach sind zum 1. Januar 2022 die Träger der Sozialhilfe für die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch Landesrecht zu bestimmen. Das Bundesverfassungsgericht hat die nicht verfassungskonformen Regelungen nur übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2021 für anwendbar erklärt.*

*Durch § 1 des Landesausführungsgesetzes wird rechtzeitig landesrechtlich klargestellt, dass die bisher schon zuständigen Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe auch weiterhin für die Gewährung der Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel SGB XII zuständig sind.*

*Damit wird an diesen in Nordrhein-Westfalen historisch gewachsenen Strukturen und Zuständigkeiten festgehalten. Gleichzeitig wird der bisherige Zugang für leistungsberechtigte Betroffene zum Bildungs- und Teilhabepaket in der Sozialhilfe gesichert.*

*Neben einigen wenigen redaktionellen Änderungen enthält das Gesetz zudem zur Vereinfachung bzw. Verschlinkung des Verfahrens*

*eine von § 116 SGB XII abweichende Landesregelung.*

*Durch Einfügung eines § 10 im Landesausführungsgesetz wird insbesondere ein Vorschlag aus der Praxis umgesetzt.*

*Ähnlich wie in Landesausführungsgesetzen zur Sozialhilfe anderer Länder wird eine von § 116 SGB XII abweichende landesrechtliche Regelung zur Anhörung sozial erfahrener Dritter vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und der Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren aufgegriffen.*

*Damit soll das Verwaltungsverfahren im Sinne des Bürokratieabbaus vereinfacht und beschleunigt werden.*

*Die notwendige Zuständigkeitsregelung und die eingefügte abweichende Landesregelung zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter wird von der kommunalen Familie vollumfänglich unterstützt und für notwendig erachtet. Auch hinsichtlich der Finanzfolgen wurde mit der kommunalen Seite ein Konsens erzielt.*

*Ich bitte Sie daher auch angesichts der Dringlichkeit einer Neuregelung auf Landesebene zum 1. Januar 2022 um Zustimmung zu diesem Gesetz.*

**Peter Preuß** (CDU):

*Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Juli 2020 mussten Teile des kommunalen Bildungspakets im Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch neu gefasst werden. Dies hat der Bundesgesetzgeber durch Einfügung des § 34c SGB XII, gültig ab dem 1. Januar 2022, umgesetzt. Da am 31. Dezember 2021 die vom Bundesverfassungsgericht festgelegt Übergangszeit ausläuft, ist es unabdingbar die Regelungen ins Landesrecht zu übernehmen.*

*Im Wesentlichen betreffen die notwendigen Änderungen zwei Bereiche. Einmal die Bestimmung der Träger der Sozialhilfen und zum anderen, die Beteiligung sozial erfahrener Dritter.*

*Für NRW werden in erprobter und bewährter Weise weiterhin die Kreise und kreisfreien Stätten als örtliche Träger und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe festgelegt. Die genannten Träger führen somit weiterhin die Aufgaben nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII aus. Außer für das Vierte Kapitel SGB XII erledigen die Träger die Aufgaben nach dem SGB XII weiterhin als Selbstverwaltungsangelegenheit.*

*Bezüglich der Beteiligung Dritter gilt: Um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen wird die Entscheidung, sozial erfahrene Dritte beim Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder*

*im Widerspruchsverfahren zu beteiligen, den Trägern der Sozialhilfe anheimgestellt.*

*Dem vorliegenden Gesetzentwurf ist daher zuzustimmen.*

**Serdar Yüksel (SPD):**

*Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 7. Juli 2020 Teile des Bildungspakets entsprechend dem Verstoß gegen kommunale Selbstverwaltung für verfassungswidrig erklärt hat, liegt nun der neue Gesetzesentwurf der Landesregierung auf dem Tisch.*

*Der neue Gesetzesentwurf ist zwingend notwendig, da die aktuelle Regelung nur übergangsweise bis zum 31. Dezember 2021 vom Bundesverfassungsgericht für anwendbar erklärt wurde, nicht darüber hinaus.*

*Der Entwurf der Landesregierung des dritten Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch, zwölftes Buch (SGB XII), vereinbart Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket. Entscheidend ist das dritte Kapitel, da für die Leistungen die Träger durch Landesrecht zu bestimmen sind. Nach neuer Gesetzgebung sind die Kreise und kreisfreien Städte nunmehr auch für die Aufgaben nach dem dritten Abschnitt des dritten Kapitels SGB XII (also die Leistungen nach dem BuT) zuständig. Die Träger sind dann dazu verpflichtet, beim Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften und im Widerspruchsverfahren sozial erfahrene Dritte zu beteiligen. Dies sind in der Regel Sozialverbände, die mit ihren wertvollen Erfahrungen aus der Praxis für bedeutsame Auskünfte sorgen. Durch das Einbeziehen von sozial erfahrenen Dritten sollen die Verwaltungsverfahren bei der Bewilligung von BuT-Mitteln vereinfacht und beschleunigt werden, das ist sehr begrüßenswert.*

*Durch die Leistungen nach dem SGB XII soll das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe gesichert werden. Dabei werden beispielsweise Schulausflüge, Förderkurse oder Klassenfahrten finanziert.*

*Dies ist eine essenzielle Maßnahme, die zur Verbesserung von sozialer Gerechtigkeit beiträgt und in Zeiten, in denen die Schere zwischen arm und reich immer größer wird, noch dringender erforderlich ist.*

*Umso wichtiger ist der heutige verfassungskonforme Gesetzentwurf, der die Sozialverbände mit ins Boot holt. Wir als SPD-Fraktion haben im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugestimmt und sprechen uns für den Gesetzentwurf aus.*

**Stefan Lenzen (FDP):**

*Wir werden heute eine Gesetzesänderung verabschieden, bei der bereits in den Beratungen des Ausschusses Einvernehmen aller Fraktionen bestand. Die darin vorgesehenen Änderungen beinhalten vorrangig die Umsetzung einer bundesgesetzlichen Anpassung.*

*Das Bundesverfassungsgericht hatte Teile des kommunalen Bildungspakets im SGB XII für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt, weil sie als wesentliche Erweiterung bereits bestehender Sozialhilfearbeiten anzusehen sind und der Bundesgesetzgeber damit eine unzulässige Aufgabenübertragung auf die Kommunen vorgenommen habe.*

*Für die Zeit ab dem 1. Januar 2022 hat der Bundesgesetzgeber inzwischen geregelt, dass für diese Leistungen die Träger durch Landesrecht zu bestimmen sind. Daraus folgt der zwingende Bedarf einer Neuregelung auf Landesebene vor Jahresende.*

*Dies setzen wir um, indem wir im AG SGB XII regeln, dass die bisherigen Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe auch für die Ausführung der Aufgaben des kommunalen Bildungspakets fortgelten.*

*Hinsichtlich der Beteiligung sozial erfahrener Dritter wird ein Vorschlag aus der Praxis sowie der Transparenzkommission aufgenommen, mit einer Landesermächtigung zu Bürokratieabbau und Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens beizutragen.*

*So wird die Entscheidung, ob zukünftig sozial erfahrene Dritte beim Erlass von Verwaltungsvorschriften oder im Widerspruchsverfahren zu beteiligen sind, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe überlassen bzw. in deren Ermessen gestellt.*

**Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE):**

*Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit Beschluss vom 7. Juli 2020 Teile des kommunalen Bildungspakets im Dritten Kapitel des SGB XII für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Bundesgesetzgeber habe eine unzulässige Aufgabenübertragung auf die Kommunen vorgenommen.*

*Auf Bundesebene wurde deshalb das SGB XII für die Zeit ab dem 01.01.2022 angepasst. Es wird nun eine Landesregelung zur Bestimmung der Träger für Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII notwendig. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die in Nordrhein-Westfalen gewachsene Struktur der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger und der*

*Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe erhalten bleiben.*

*Außerdem soll eine Forderung der „Transparenzkommission“ zum Bürokratieabbau umgesetzt werden. Dabei geht es um eine abweichende Landesregelung für § 116 SGB XII, der eine Beteiligung „sozial erfahrener Dritter“ beim Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder im Widerspruchsverfahren fordert. Da mittlerweile große Teile ehemaliger Sozialhilfeleistungen in anderen Leistungsgesetzen geregelt sind, in denen diese Beteiligung nicht vorgesehen ist, soll die Entscheidung, ob zukünftig sozial erfahrene Dritte beim Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder im Widerspruchsverfahren zu beteiligen sind, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe überlassen bzw. in deren Ermessen gestellt werden.*

*Allerdings möchte ich auf die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen verweisen (Stellungnahme 17/4422). Die Verbände geben zu bedenken, dass die durch das Gesetz entstehende Kosten mit den Kostenfolgen anderer Gesetze gemeinsam zu betrachten sind. Allein durch die parallelen Gesetzesvorhaben zum SGB XII sowie dem Wohn- und Teilhabegesetz sei ein Überschreiten der Konnexitätsschwelle nicht ausgeschlossen. Mit dieser Frage wird sich der Landtag deshalb insbesondere in der kommenden Anhörung zum Wohn- und Teilhabegesetz auseinandersetzen müssen.*

*Die Grünen-Fraktion stimmt dem vorgelegten Gesetzentwurf dennoch zu.*

**Dr. Martin Vincentz (AfD):**

*„Eine der Vorzüge, wenn man als Redner der kleinsten Fraktion des Hauses zu einem Sachverhalt Stellung nimmt, ist es unbestritten, dass man nicht mehr erläutern muss, um was es in dieser Rederunde sachlich und fachlich geht.*

*Das haben die Vorrednerinnen und -redner bereits zu Genüge dargestellt und deshalb genügt es mir an dieser Stelle das Thema in Regestenform nur noch zu benennen.*

*Die hier zur Debatte stehende dritte Novellierung des Landesausführungsgesetzes dient laut Legende des MAGS als dem Urheber des Entwurfs dazu, eine Änderung der zu Grunde liegenden bundesgesetzlichen Regelung nun auch in den landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu kodifizieren.*

*Die Thematik ist extrem übersichtlich: Es geht darum die Landschaftsverbände als Umsetzer konkret zu benennen und also an der historisch ge-*

*wachsenen Aufgabenteilung in örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen festzuhalten.*

*Und es geht darum, die Beteiligung sozial erfahrener Dritter zu regeln sowie marginale „technische“ Korrekturen zu beschließen.*

*So weit, so unkompliziert. In der Sache geht unsere Fraktion mit dem Entwurf d'accord und wird ihm folglich auch letztlich zustimmen.*

